

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Frist für fristlose Kündigungen	2
Klagefrist bei Mutterschutz und Kündigungsschutzklage	2
Namensliste zum Interessenausgleich	2
Praktikum ist sozialabgabenfrei	2
Datenschutzrecht	3
Arbeitnehmerdatenschutz	3
Gesellschaftsrecht	3
Haftung beim Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen	3
Bilanzoffenlegung: Bundesamt verschickt Ordnungsgeldandrohungen	3
Bilanzoffenlegung bei aufgelöster GmbH & Co KG.....	3
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Lizenzgebühr bei Kartenausschnitt auf der Homepage	4
WM 2010 und EM 2012 als Wortmarken nicht eintragungsfähig	4
Geschmacksmusteranmeldungen werden zum 1. Januar 2010 billiger	4
Wettbewerbsrecht	4
BGH: Räumungsverkauf mit dauerhafter Preisherabsetzung als Verkaufsförderungsmaßnahme	4
EuGH kippt generelles deutsches Verbot der Gewinnspielkopplung	4
Irreführung – Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ kann gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen.....	5
Prozessrecht/Verfahrensrecht – Vertragsstrafe in Höhe von 1.100 € bei strafbewehrter Unterlassungserklärung nicht ausreichend	5
Unterlassungsanspruch – Eine zu kurz bemessene Frist zur Abgabe einer Unterlassungserklärung ist nicht verbindlich	5
Werbung mit Testsiegern	6
Wirtschaftsrecht	6
Portal21.de: Informationen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Europa	6
Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS errichtet	6
Aktueller Verzugszinssatz	7
Elektronische Vergabeverfahren.....	7
Veranstaltungen	7
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Rechtsform“	7
„Wirtschaftskrise = Insolvenzrisiko beim Kunden: Was tun?“	8
„Kaufverträge richtig gestalten“	8

Arbeitsrecht

Frist für fristlose Kündigungen

Auch eine „fristlose Kündigung“ muss dem Mitarbeiter fristgerecht zugehen - und zwar innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Arbeitgeber von den Kündigungsgründen erfahren hat. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz klargestellt. Die Kündigung sei auch dann unwirksam, wenn sie dem Mitarbeiter nur einen Tag nach Ablauf der Frist zugeht (AZ.: 6 Sa 709/08). Das Gericht gab einer Sekretärin recht, deren Arbeitgeber sie fristlos entlassen hatte, weil sie unbefugt Daten an einen ehemaligen Geschäftsführer weitergegeben habe. Die Klägerin erhielt die Kündigung einen Tag nach Ablauf der gesetzlichen Zweiwochenfrist. Diese könne im Interesse der Rechtssicherheit nicht verlängert werden, so das Gericht, weil sie eine Ausschlussfrist sei. Ob die Kündigung in der Sache berechtigt sei, spiele keine Rolle.

Klagefrist bei Mutterschutz und Kündigungsschutzklage

Eine schwangere Arbeitnehmerin muss den Verstoß gegen das Kündigungsverbot gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 MuSchG grundsätzlich innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist gerichtlich geltend machen. Weiß der Arbeitgeber bei Ausspruch einer Kündigung nicht um die Schwangerschaft seiner Mitarbeiterin, läuft diese Frist trotz der fehlenden behördlichen Zustimmung zur Kündigung ab deren Zugang.

Namensliste zum Interessenausgleich

Massenhafte betriebsbedingte Kündigungen aufgrund von Betriebseinschränkungen sind mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Werden die zu kündigenden Arbeitnehmer in einem Interessenausgleich namentlich bezeichnet (Namensliste zum Interessenausgleich), so werden diese Risiken deutlich reduziert. Nach § 1 Abs. 5 KSchG wird vermutet, dass die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt ist und die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Was aber geschieht, wenn nur ein Teil der zu kündigenden Arbeitnehmer auf der Namensliste aufgeführt ist oder die Namensliste Arbeitnehmer enthält, die nach Vorstellung der Betriebsparteien nicht zu kündigen sind. Die letztgenannte Frage hat das BAG mit Urteil vom 26.3.2009, AZ.: 2 AZR 296/07) entschieden.

Die Betriebsparteien haben sich bei der Aufstellung einer Namensliste am gesetzgeberischen Zweck zu orientieren. Sie dürfen nur solche Arbeitnehmer in eine Namensliste aufnehmen, die nach ihrer gemeinsamen Überzeugung auf Basis des allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzes sowie eventueller Auswahlrichtlinien aufgrund der Betriebsänderung zu kündigen sind. Dabei kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu. Sie dürfen sich aber nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Andernfalls verliert die Namenswirkung ihre Privilegierung nach § 1 Abs. 5 KSchG.

Mit der Entscheidung bestätigt das Gericht auch ferner seine Rechtsprechung (22.1.2004, AZ.: 2 AZR 111/02), wonach der Interessenausgleich noch nach seinem Abschluss zeitnah um eine Namensliste ergänzt werden kann, wenn ein hinreichender Zusammenhang zwischen der Namensliste und dem Interessenausgleich besteht. Dabei ist zu empfehlen, die Möglichkeit einer Namensliste bereits im Interessenausgleich anzulegen. Alternativ ist es auch möglich, die Namensliste mit einer Bezugnahme auf die Verhandlungen über den Interessenausgleich einzuleiten.

Praktikum ist sozialabgabenfrei

Wenn Unternehmen Studenten, die im Rahmen eines dualen Studiengangs ein Praktikum machen, eine Vergütung zahlen, müssen sie dafür keine Sozialabgaben abführen (Bundessozialgericht, B 12 R 4/08). Auch der Praxisteil des Studiums sei keine „betriebliche Ausbildung“.

Datenschutzrecht

Arbeitnehmerdatenschutz

Mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes wurde auch eine – bislang wenig beachtete – neue Vorschrift zum Arbeitnehmerdatenschutz geschaffen. Seit dem 1.9.2009 regelt § 32 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke eines Beschäftigungsverhältnisses. Danach dürfen bei einer Neueinstellung personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur erhoben werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist, zum Beispiel im Rahmen von Fragen nach fachlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen des Arbeitnehmers. Außerdem ist auch hier der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten; es sind so wenig wie möglich personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Beispielsweise sind Gesundheitsuntersuchungen ohne konkreten Bezug zu den späteren vertraglichen Aufgaben von diesen Vorschriften nicht gedeckt. Gleiches dürfte für Blutuntersuchungen gelten, die ein Arbeitgeber generell durchführt und auswertet.

Gesellschaftsrecht

Haftung beim Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen

Führt eine GmbH keine Sozialversicherungsbeiträge ab, ist der Geschäftsführer schnell in der Haftung. Jedoch trägt er nicht das Risiko unzureichender Sachverhaltsdarlegung. Werden die Umstände nicht vorgetragen, nach denen der GmbH-Geschäftsführer von der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern zwingend hätte Kenntnis erlangen müssen, haftet dieser nicht aus Delikt, urteilte das AG Tempelhof-Kreuzberg (Urt. v. 08.09.2009 - 6 C 118/09 [nicht rechtskräftig]).

Den Organvertreter treffe insoweit nur eine sekundäre Darlegungslast, obwohl er dem Beweis näher stehe als eine Krankenkasse. Das Gericht wertete den Tatsachenvortrag der klagenden Krankenkasse, der ehemalige Geschäftsführer habe durch einzelne Maßnahmen der Vollstreckung Kenntnis erlangen müssen, als pauschale Behauptungen, die dem Darlegungsgebot nicht genügten (Entscheidung mitgeteilt von Rechtsanwalt E. J. Tempel, Berlin; abrufbar unter www.njw.de).

Bilanzoffenlegung: Bundesamt verschickt Ordnungsgeldandrohungen

Im **März 2010** wird das Bundesamt für Justiz (BfJ) eine **neue Welle für Ordnungsgeldandrohungen** starten. Unternehmen, die bislang noch nicht ihre Jahres- und Konzernabschlüsse 2008 beim Bundesanzeiger Verlag (www.ebundesanzeiger.de) offen gelegt haben, wird das BfJ ein Ordnungsgeld mit Fristsetzung (sechs Wochen) androhen. Sollte in dieser Frist nicht offen gelegt werden, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 Euro und mehr (bei wiederholter Nicht-Offenlegung) festgesetzt. Das Ordnungsgeld kann herabgesetzt werden, wenn die Sechs-Wochen-Frist nur geringfügig (maximal ein bis zwei Wochen) überschritten wird.

Bilanzoffenlegung bei aufgelöster GmbH & Co KG

Auch bei der Liquidation einer GmbH & Co. KG muss die Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Dies hat das Landgericht (LG) Bonn am 20.11.2009 entschieden (Az.: 39 T 1252/09). Maßgeblich für die Offenlegung ist dabei die Liquidationsbilanz, die mangels abweichender Vereinbarung auf den Tag des Auflösungsbeschlusses aufgestellt werden muss. Dabei hat das LG bestätigt, dass insoweit die gleichen Verpflichtungen gelten, wie bei einer aufgelösten GmbH.

Gewerblicher Rechtsschutz

Lizenzgebühr bei Kartenausschnitt auf der Homepage

Wer unrechtmäßig auf seiner Homepage als Anfahrtsskizze einen Kartenausschnitt eines gewerblichen Kartenanbieters benutzt, muss diesem angemessene Lizenzgebühren zahlen. Außerdem muss er dem Kartenanbieter die von diesem aufgewandten Rechtsverfolgungskosten als Schadensersatz erstatten, so ein Urteil des Amtsgerichtes (AG) München vom 19.8.2009 (AZ.: 161 C 8713/09).

Nach Auffassung des AG ist der unrechtmäßige Nutzer fremden Kartenmaterials verpflichtet, dem Rechteinhaber für die Nutzung eine angemessene Lizenzgebühr zu zahlen. Bei der Berechnung der Höhe ist darauf abzustellen, was bei einer vertraglichen Vereinbarung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert bzw. was ein vernünftiger Lizenznehmer gezahlt hätte. Wer Rechte anderer verletzt, soll hieraus keine Vorteile ziehen dürfen.

WM 2010 und EM 2012 als Wortmarken nicht eintragungsfähig

Nach einer Entscheidung des Bundespatentgerichts sind die Wortmarken „WM 2010“ sowie „EM 2012“ für einzelne Waren und Dienstleistungen, insbesondere Druckerzeugnisse und Bekleidung, nicht eintragungsfähig (Beschluss v. 25.11.2009, Az. 25 W (pat) 35/09 sowie 28.11.2009, Az. 25 W (pat) 38/09). Es fehle an der Unterscheidungskraft, da die Zeichenzusammensetzung generell nur als Bezeichnung der EM/WM verstanden werde, nicht jedoch als Hinweis auf die Herkunft der beanspruchten Waren.

Quelle: Wettbewerb Aktuell: Infobrief 51-52/2009

Geschmacksmusteranmeldungen werden zum 1. Januar 2010 billiger

Zum 1. Januar 2010 entfällt für Geschmacksmusteranmeldungen die Auslagenpauschale für die Bekanntmachungen in Höhe von bisher 12,00 Euro je Muster. Damit reduzieren sich die Anmeldekosten bei Einzelanmeldungen von 82,00 Euro auf nunmehr 70,00 Euro. Sammelanmeldungen von zehn oder mehr Mustern kosten künftig statt 19,00 Euro nur noch 7,00 Euro. Die Kostensenkung kommt dadurch zustande, dass ab 1. Januar 2010 das Geschmacksmusterblatt vollständig im DPMA hergestellt werden kann und damit externe Kosten für die Veröffentlichung von Geschmacksmuster-Wiedergaben entfallen.

Wettbewerbsrecht

BGH: Räumungsverkauf mit dauerhafter Preisherabsetzung als Verkaufsförderungsmaßnahme

Ein im Hinblick auf den Umbau der Geschäftsräume durchgeführter Räumungsverkauf mit Preisherabsetzungen stellt auch dann eine Verkaufsförderungsmaßnahme i. S. des § 4 Nr. 4 UWG dar, wenn der Verbraucher Anlass hat anzunehmen, dass der Anbieter nach der Verkaufsaktion nicht mehr zum früher verlangten Preis zurückkehren wird und der herabgesetzte Preis daher den neuen Normalpreis darstellt. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Verkaufsförderungsmaßnahme sind grundsätzlich bereits in der Werbung für die Maßnahme anzugeben (Ergänzung zu BGH, GRUR 2008, 1114 - Räumungsfinale) (Urteil vom 30.04.2009 - I ZR 66/07).

EuGH kippt generelles deutsches Verbot der Gewinnspielkopplung

In der Entscheidung vom 15.01.2010 kommt der EuGH (Europäische Gerichtshof) zu dem Ergebnis, dass eine Regelung wie sie § 4 Nr. 6 UWG vorsieht, nämlich das grundsätzliche Verbot der Teilnahme an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware abhängig zu machen, nicht mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vereinbar ist (Urteil in der Rechtssache C-304/08). Ein solches Verbot sei nur zulässig, wenn es nicht absolut ausgesprochen wird, sondern unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zur Unzulässigkeit einer Werbemaßnahme führt. Dabei kommt es darauf an, ob die Werbemaßnahme im Licht der in der Richtlinie aufgestellten Kriterien „unlauter“ ist. Zu diesen Kriterien gehört insbesondere die Frage, ob die Praxis in

Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen. Zu diesem Ergebnis kommt der EuGH aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesgerichtshofs in einem von der Wettbewerbszentrale betriebenen Verfahren. Dabei ging es um die Werbung des Einzelhandelsunternehmens Plus, das im Rahmen seiner Bonusaktion „Ihre Millionenchance“ die Verbraucher dazu aufforderte, bei Plus einzukaufen, um Punkte zu sammeln. Die Ansammlung von 20 Punkten ermöglichte es, kostenlos an bestimmten Ziehungen des Deutschen Lottoblocks teilzunehmen. Auf Antrag der Wettbewerbszentrale wurde Plus in erster und in zweiter Instanz verurteilt, diese Praxis zu unterlassen. Der Bundesgerichtshof, der in letzter Instanz über diesen Rechtsstreit zu entscheiden hat, wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken einem solchem grundsätzlichen Verbot wie dem im UWG § 4 Nr. 6 UWG entgegensteht. Dies hat der EuGH mit der heutigen Entscheidung bejaht.

Irreführung – Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ kann gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen

Nach einer aktuellen Mitteilung der Wettbewerbszentrale sind in der jüngsten Vergangenheit vermehrt Beschwerden eingegangen, welche sich auf eine irreführende Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ beziehen.

Es sei durch Unternehmen z. B. mit Leistungen wie „Tankraumsanierung – Tankreparaturen – TÜV-Abnahmen“ geworben worden, ohne dass die Leistungen durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV) durchgeführt worden seien. Nach einer in Deutschland durchgeführten Studie gehe mit 94,6% der Befragten die überwiegende Mehrheit davon aus, dass es sich bei der Angabe TÜV auch um den Technischen Überwachungsverein handle. Die Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ in Verbindung mit anderen Anbietern sei somit irreführend.

Prozessrecht/Verfahrensrecht – Vertragsstrafe in Höhe von 1.100 € bei strafbewehrter Unterlassungserklärung nicht ausreichend

Das OLG Oldenburg hat in einer jetzt bekannt gewordenen Entscheidung (Beschluss v. 12.08.2009, AZ.: 1 W 37/09) zur Höhe der Vertragsstrafe bei einer Unterlassungserklärung Stellung genommen.

Der Antragsteller hatte von der Antragsgegnerin wegen der fehlerhaften Angabe von gefahrenen Kilometern beim Verkauf von Fahrzeugen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.100 € gefordert, die Antragsgegnerin hatte jedoch lediglich eine Vertragsstrafe von 1.100 € angenommen.

Das Gericht stellte hierzu fest, dass die Vertragsstrafe in Höhe von 1.100 € unzureichend war. Die Rechtsprechung und Praxis gehe davon aus, dass Vertragsstrafen im Bereich der normalen wirtschaftlichen Bedeutung zwischen 2.500 € und 10.000 € zu bemessen seien. Abweichungen nach unten seien nur im wirtschaftlichen Bagatellbereich denkbar. Dabei liege es auf der Hand, dass kein hinreichender Anreiz bestehe, eine Handlung zu unterlassen, wenn der durch den Verstoß mögliche Gewinn die Strafe übersteige. Im konkreten Fall habe es sich um Fahrzeugpreise von über 40.000 € gehandelt und es könne dort von einem möglichen Gewinn im vierstelligen Bereich ausgegangen werden. Deshalb bestehe bei einer nur geringen Vertragsstrafe von 1.100 € kein Anreiz für die Antragsgegnerin, ihre wettbewerbswidrige Werbung zu unterlassen.

Unterlassungsanspruch – Eine zu kurz bemessene Frist zur Abgabe einer Unterlassungserklärung ist nicht verbindlich

Das LG Hamburg hat mit Urteil vom 19.06.2009 (AZ.: 324 O 190/09) über die Frage entschieden, ob eine Frist von 3 Stunden zur Abgabe einer Unterlassungserklärung noch verhältnismäßig ist.

Der Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass bei einem Fernsehsender abends nach Dienstschluss eine Abmahnung mit beigefügter strafbewehrter Unterlassungserklärung abgegeben wurde. Hierbei wurde eine Frist bis 12:00 Uhr des Folgetages gesetzt, einen bestimmten Sendungsbeitrag nicht mehr zu wiederholen.

Das Gericht führte hierzu aus, dass zwar grundsätzlich die Frist nach der Dringlichkeit bemessen werden könne und unter bestimmten Bedingungen auch eine Frist von wenigen Stunden angemessen sei. Es sei aber dem Abgemahnten immer eine angemessene Überlegungszeit zu gewähren. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Nach den üblichen Geschäftszeiten sei dem Fernsehsender lediglich eine Frist von 3 Stunden verblieben. Daher werde lediglich eine angemessene Frist in Lauf gesetzt.

Weiter stellte das Gericht fest, dass der Abgemahnte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Beantragung einer einstweiligen Verfügung mit entsprechender Kostenfolge gegeben habe. Dies gelte auch für den Fall, dass der Antrag zwar nach Ablauf der zu kurzen aber noch vor Ablauf einer angemessenen Frist gestellt werde.

Werbung mit Testsiegern

Jedes Unternehmen freut sich, wenn seine Leistungen, bzw. Produkte in einem Test gut abschneiden. Ist man jedoch nicht der Testsieger stellt sich die Frage, ob man damit werben darf, zu den Testsiegern zu gehören, wenn nur zwei weitere Unternehmen die Note gut erhielten. Mit dieser Frage hatte sich das OLG Köln (28. Mai 2008 Aktenzeichen 6U 19/08) zu beschäftigen. Das Unternehmen warb in einer Zeitschrift mit folgender Formulierung „Als eines von nur drei Instituten erhielten wir...das Urteil „gut“ und gehören damit zu den Testsiegern“. Der Kläger hielt diese Werbung für unzulässig und vertrat die Ansicht, ein Unternehmen, das in einem Test nur das zweitbeste Ergebnis erzielt habe, gehöre nicht zu den Testsiegern, sodass eine irreführende Werbung vorliege. Dem widersprach das Gericht und hielt fest, dass sich das Unternehmen zutreffend zu der Spitzengruppe der drei Firmen rechne, die den Testvergleich mit dem zusammenfassenden Prädikat „gut“ abgeschnitten haben. Die Aussage, zu den Testsiegern zu gehören, werden die angesprochenen Verbraucher nicht als weitergehende Behauptung einer absoluten Allein- oder Spitzenstellung verstehen. Durch die Verwendung des Plurals ist hinreichend deutlich zu erkennen, dass das werbende Unternehmen allenfalls den zweiten Platz erreicht haben kann. Auch ein Vergleich mit Olympiasiegern lege dies nahe. So wird unter dem Olympiasieger einer Disziplin regelmäßig nur der erstplatzierte verstanden. Von einer Siegerehrung und den auf dem Siegerpodest stehenden Olympiasiegern pflegt das Publikum aber auch im Hinblick auf alle drei Medaillengewinner einer Disziplin zu sprechen, ohne das es dafür auf den im Wettkampf festgestellten Rückstand des Zweitplatzierten auf den Goldmedaillengewinner ankommt. Diese Entscheidung des OLG Köln zeigt einen Weg der zulässigen Werbung mit Testergebnissen auf, auch wenn das Unternehmen nicht den ersten Platz belegt hat. Je nach Platzierung sollte aber genau auf die Formulierung geachtet werden. Ob ein 20. Platz bei 1000 getesteten Unternehmen auch noch den Hinweis, zu den Testsiegern zu gehören, rechtfertigt, dürfte äußerst fraglich sein.

Wirtschaftsrecht

Portal21.de: Informationen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Europa

Das Portal 21 gibt Dienstleistern einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung, Verbraucherschutzinformationen, zur Aufnahme/Ausübung von Dienstleistungen, zu Rechtsschutzmöglichkeiten und nennt Anlaufstellen. Das Infoportal zur Umsetzung des Artikel 21 der DL-Richtlinie finden Sie unter: www.portal21.de. Es wird vom BMWi und BMEVL betrieben.

Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS errichtet

Noch gerade rechtzeitig wurde die Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS errichtet und von der Bundesregierung beliehen. Zugleich ist zum Jahreswechsel die Kostenverordnung in Kraft getreten, so dass zumindest die wesentlichen Bauarbeiten zur Schaffung der neuen Stelle erledigt sind.

Die DAkkS wurde durch eine am 30.12.2009 veröffentlichte Verordnung wirksam von der Bundesregierung beliehen. Sie übt damit die Funktion einer nationalen Akkreditierungsstelle seit dem 01.01.2010 aus. Sie führt Akkreditierungen in den folgenden Bereichen durch:

- Prüflaboratorien
- Kalibrierlaboratorien
- Medizinische Laboratorien
- Produktzertifizierung
- Managementzertifizierung
- Personenzertifizierung
- Inspektionsstellen
- Ringversuchsanbieter
- Referenzmaterialhersteller.

Näheres, unter anderem Kontaktadressen und Organigramm der neuen Einrichtung, finden Sie unter www.dakks.de. Die Mitarbeiter der DAkkS stammen im Wesentlichen aus den bisherigen Akkreditierungsstellen. So wird der frühere Geschäftsführer der TGA, Herr Dr. Thomas Facklam, auch in der Geschäftsführung der DAkkS GmbH tätig sein.

Auf den Internetseiten des Aufbaustabs Akkreditierungsstelle im BMWi finden sich Antworten auf häufig gestellte Fragen, vor allem betreffend die Organisation und die anfallenden Kosten einer Akkreditierung (<http://bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/aufbau-akkreditierungsstelle.html>). Anhand einiger Beispielsberechnungen wird gezeigt, dass die Akkreditierungen gegenüber der bisherigen Rechtslage - geringfügig - preisgünstiger werden. Die Kostenverordnung wurde ebenfalls am 30.12.2009 veröffentlicht.

Auch die Akkreditierungsgremien werden nun zeitnah zusammengestellt. So soll in Kürze der Akkreditierungsbeirat neu berufen werden und sollen Fachbeiräte orientiert an der fachlichen Gliederung der DAkkS die Regelsetzung begleiten.

Aktueller Verzugszinssatz

Bei den Verzugszinsen gab es zum 1. Januar 2010 keine Änderungen. Ausgangspunkt ist der in § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschriebene Basiszinssatz, der zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres verändert werden kann. Der Basiszinssatz wurde aber zum 1. Juli 2009 nicht verändert und beträgt daher weiterhin 0,12 %. Danach ergeben sich bei Geldforderungen folgende gesetzliche Verzugszinsen:

Bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist: 5,12 % (§ 288 Abs. 1 BGB)

Bei Geschäften zwischen Unternehmen: 8,12 % (§ 288 Abs. 2 BGB)

Elektronische Vergabeverfahren

Seit dem 01.01.2010 sind beim Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums nur noch elektronische Verfahren zugelassen. Dies sieht ein mit der Wirtschaft vereinbarter Stufenplan vor. Das Beschaffungsamt, das die Vergabepattform des Bundes verwaltet, ist eine der größten Beschaffungsstellen für Einkäufe des Bundes (www.bescha.bund.de). Die Plattform wird aber zunehmend auch von anderen Vergabestellen benutzt und ist daher auch für Unternehmen interessant, die nur lokal oder regional tätig sind.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Rechtsform“

Dienstag, 23. Februar 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Rechtsform ist **die** Grundlage für Ihre unternehmerische Tätigkeit. Jeder Gründer muss und kann unter verschiedenen Rechtsformen die für ihn Passende wählen. Sowohl bei der Gründung durch mehrere Personen als auch bei Ein-Personen-Gründungen stehen ganz unterschiedliche Rechts- und Gesellschaftsformen zur Verfügung. Seit Ende 2008 ist hier insbesondere die für Neugründer interessante Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) - auch „Mini-GmbH“ genannt - zu erwähnen. Als Gründerin oder Gründer haben Sie die Qual der Wahl: Jede Rechtsform hat ihre Vor- und Nachteile. Sie sollten also unbedingt schon bei der Gründung die für Sie optimale Rechtsform suchen und finden. Ob diese auf Dauer die Richtige ist, zeigt dann die Entwicklung Ihres Unternehmens.

Herr Ass. Georg Karl, Teamleiter Firmenrecht und Handelsregister, IHK Saarland, zeigt Ihnen die typischen Merkmale der einzelnen Rechtsformen auf. Er geht außerdem kurz darauf ein, welche finanziellen und rechtlichen Auswirkungen die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform mit sich bringt und gibt Tipps für die Namenswahl.

Anmeldungen **bis 22. Februar 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Wirtschaftskrise = Insolvenzrisiko beim Kunden: Was tun?“

Dienstag, 2. März 2010, 18.30 bis 20.30 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Saarwirtschaft ist mit Zuversicht in das Jahr 2010 gestartet. Dennoch: Viele Unternehmen müssen sich auch darauf einstellen, dass manche ihrer Kunden und Geschäftspartner in Schwierigkeiten geraten und Insolvenz anmelden müssen. Diese Insolvenz führt zu direkten Auswirkungen im eigenen Unternehmen. Die Frage für viele: Was tun?

Herr Rechtsanwalt Franz Michael Schneiders, Rechtsanwälte Schneiders & Behrendt, Saarbrücken, wird Ihnen aufzeigen, wie Sie sich im Vorfeld, dann in der Krise und schließlich in der Insolvenz Ihres Geschäftspartners juristisch verhalten können, um Schaden zu vermeiden oder zu minimieren. Wichtig ist, rechtzeitig zu erkennen, dass der Geschäftspartner sich in der Krise befindet. Für den Fall, dass ein Insolvenzantrag gestellt werden muss, wird erläutert, welche Handlungsmöglichkeiten für Sie als Gläubiger vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und danach noch bestehen. Herr Schneiders verfügt über eine langjährige Erfahrung im Insolvenzverfahren aufgrund Beratungen sowohl von Schuldnern als auch Gläubigern. Im Anschluss an den Vortrag bleibt genügend Zeit für die Erörterung Ihrer Fragen.

Anmeldungen **bis 1. März 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Kaufverträge richtig gestalten“

Dienstag, 9. März 2010, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Kaufverträge sind diejenigen Verträge, die in der Praxis am häufigsten abgeschlossen werden. Wichtig ist deshalb, sich klar zu machen, wie ein Kaufvertrag zustande kommt. Dies gilt sowohl im Verhältnis von Unternehmen zu Privaten als auch im Verhältnis von Unternehmen zu Unternehmen.

Der Wunsch des Kunden, die Ware umzutauschen oder zurück zu geben, gehört gerade im Einzelhandel zum täglichen Geschäft. Hier ist es für den Unternehmer wichtig, die Rechtslage genau zu kennen. Wann handelt es sich tatsächlich um einen Mangel im Rechtssinne? Wann liegt ein Umtausch in der Kulanz des Händlers? Welche Rechte hat der Kunde? Und in der Praxis auch ganz wichtig: Wann verjähren die Ansprüche aus Kaufverträgen? Antworten auf diese und andere Fragen gibt Ihnen in unserer aktuellen Veranstaltung **Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach und Gust, Saarbrücken**. Er ist Kenner der Materie und berät seit mehreren Jahren ganz gezielt Unternehmen für die tägliche Geschäftspraxis. Herr Rechtsanwalt Brombach steht Ihnen für Fragen während und nach der Veranstaltung zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 8. März 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutzrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschafts-
recht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht